

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1958

Hamburg, 21. März 1958

Nummer 1

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923 und des Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz vom 4. Juli 1946
2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Februar 1927 und der Änderungsgesetze zu diesem Gesetz vom 3. Februar 1949 und vom 28. März 1957
3. Ordnung für die Hilfsprediger

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 13. Februar 1958

III. Verwaltungsanordnungen

1. Formblätter für die Kirchenbuchführung
2. Fachleerung der Gemeinden und Ämter beim Landeskirchenrat

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Konfirmationstermine 1958
2. Konfirmandenanmeldungen
3. Einweihung der Heiligen Dreieinigkeitskirche

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Vereinbarung über die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg
2. Neuwahl von Mitgliedern für die Landessynode
3. Dienstsiegel der Kirchengemeinden Ohlsdorf, St. Martinus-Eppendorf und Horn
4. Freizeit für Kirchendiener
5. Kollektenergebnisse
Als Anlage: Inhaltsverzeichnis der GVM (Jahrgang 1957)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1957

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923 und des Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz vom 4. Juli 1946 (GVM 1946, S. 29).

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz betr. das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923 mit dem Änderungsgesetz zu diesem Gesetz vom 4. Juli 1946 wird wie folgt geändert:

I. Im Abschnitt I erhält § 6 folgende Fassung:

Rechtsfolgen der Dienstentlassung

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte des geistlichen Standes, insbesondere des Titels, der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen, des Anspruchs auf Ruhegehalt und der Anstellungsfähigkeit zur Folge.

(2) Hatte der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder läßt die Bedürftigkeit des entlassenen Geistlichen und seiner Familie dies erforderlich erscheinen, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, festzusetzen, daß dem Beschuldigten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

II. Die Abschnitte II und III werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Abschnitt II

Disziplinarverfahren

I. Verfahren in leichteren Disziplinarfällen

§ 11

(1) Die Verhängung von Ordnungsstrafen steht dem Landeskirchenrat zu.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu äußern.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Die Verfügung ist in der für Zustellungen im Verwaltungswege vorgeschriebenen Form dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 12

(1) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 35 h - 1.

§ 13

Die Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege, soweit tunlich durch Einbehalten vom Gehalt. Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

II. Förmliches Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

(1) Eine der in § 4 unter 2 a) und b) genannten Strafen kann nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden, dessen Einleitung der Landeskirchenrat beschließt. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

(2) Ein Geistlicher kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Amtsvergehens zu reinigen. Lehnt der Landeskirchenrat die Einleitung ab, so hat er ihm bekannt zu geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Vor Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen in einer Gemeinde tätigen Geistlichen hat der Landeskirchenrat ein schriftliches Gutachten des Kirchenvorstandes seiner Gemeinde einzuholen. Dieser Geistliche darf bei der Beratung und Abfassung des Gutachtens nicht mitwirken, hat aber das Recht, vorher vom Kirchenvorstande gehört zu werden.

§ 15

Das förmliche Disziplinarverfahren erster Instanz besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung, dem Eröffnungsverfahren durch den Disziplinarausschuß (§19a) und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer (§ 22b).

§ 16

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens wird ein Vertreter der Anklage und ein Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Landeskirchenrats bestellt.

Beide müssen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde stehen oder Mitglieder des Landeskirchenrats sein.

2. Voruntersuchung

§ 18

(1) In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgelesen und gehört. Es steht dem Beschuldigten frei, sich zu der Anschuldigung schriftlich zu äußern. Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(2) Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und Anträge stellen.

(3) Über alle Untersuchungshandlungen wird unter Hinzuziehung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten evangelisch-lutherischen Beamten als Protokollführer ein Protokoll aufgenommen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 19

Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Vertreter der Anklage. Beantragt dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinarausschusses einzuholen.

§ 19a

(1) Der Disziplinarausschuß des Landeskirchenrats (Disziplinarausschuß) besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) einem geistlichen und einem nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenrats.

(2) Der Vorsitzende, der dem Landeskirchenrat angehören soll, und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat ernannt. Der Landesbischof, der Präsident des Landeskirchenrats und deren regelmäßige Vertreter sowie der juristische Oberkirchenrat dürfen dem Disziplinarausschuß nicht angehören.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Disziplinarausschusses unabhängig und nicht an Weisungen und Beschlüsse des Landeskirchenrats gebunden.

§ 20

Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen sich zu dem Ergebnis der Voruntersuchung zu äußern. Zu diesem Zwecke ist dem Beschuldigten oder seinen Verteidigern von dem Untersuchungsführer auf Antrag Einsicht in die Akten zu gestatten. Nach Ablauf der Frist sind die Akten mit der etwaigen Äußerung des Beschuldigten dem Vertreter der Anklage zuzustellen, worauf dieser die Akten mit seinen Anträgen, gegebenenfalls unter Beifügung einer Anklageschrift, dem Landeskirchenrat zu übersenden hat.

3. Eröffnungsverfahren

§ 21

Der Disziplinarausschuß entscheidet, ob das Verfahren einzustellen, eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder das Hauptverfahren vor der Disziplinarkammer zu eröffnen ist. Gegen diesen Beschluß ist, außer im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens, die Beschwerde an den Disziplinarhof gegeben.

§ 22

(1) Stellt der Disziplinarausschuß das Verfahren ein oder verhängt er eine Ordnungsstrafe, so erhält der Landeskirchenrat und der Beschuldigte eine Ausfertigung des Beschlusses.

(2) Der Beschluß ist zu begründen.

§ 22a

(1) Die Fortsetzung des eingestellten Disziplinarverfahrens wegen derselben Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig.

(2) War eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet wegen der Tatsachen, auf welche die Ordnungsstrafe sich bezog, eine Wiederaufnahme eines eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

4. Verfahren vor der Disziplinarkammer

§ 22b

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) 2 geistlichen und 2 nichtgeistlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden von der Landessynode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrats sein.

§ 23

Beschließt der Disziplinarausschuß die Eröffnung des Hauptverfahrens, so wird der Beschuldigte unter Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 24 und 25 zu einer Sitzung der Disziplinarkammer zur Hauptverhandlung vorgeladen. Der Vertreter der Anklage ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

§ 24

Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen theologisch gebildeten Vertreter und einen bei den Gerichten der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Die Verteidiger müssen der evangelisch-lutherischen Kirche angehören. Ihnen ist die Akteneinsicht gestattet.

§ 25

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten statt, wenn dieser ordnungsmäßig (§ 42) geladen ist. Der Beschuldigte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 24 genügenden Verteidiger vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird.

§ 26

(1) Die Ladungsfrist zur Hauptverhandlung beträgt 1 Woche. Der Vorsitzende kann jedoch mit Zustimmung des Beschuldigten, aus dringenden Gründen aber auch ohne sein Einverständnis, diese Frist abkürzen.

(2) Ist die Frist nicht beobachtet, so kann der Beschuldigte die Vertagung beantragen. Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§ 27

Der Vorsitzende der Disziplinarkammer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und erläßt die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, die keine sachliche Entscheidung enthalten. Der Vorsitzende leitet die Verhand-

lungen in der Sitzung, vernimmt den Beschuldigten, erhebt die Beweise, verkündet die Entscheidungen und Beschlüsse und handhabt die Ordnung.

§ 28

(1) Die Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung sind nicht öffentlich.

(2) In der Hauptverhandlung gibt der Vorsitzende oder ein von ihm zu beauftragendes Mitglied des Gerichtshofes nach Feststellung der Personalien des Beschuldigten und nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses eine Darstellung des Tatbestandes, wie er sich aus den bisherigen Verhandlungen ergibt.

(3) Hierauf folgt, falls erforderlich, die Beweisaufnahme. Erschienene Zeugen und Sachverständige sind, sofern nicht allseitig darauf verzichtet wird, zu vernehmen.

(4) Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage und der Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(5) Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 29

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der Hauptverhandlung auf den Antrag des Beschuldigten oder des Vertreters der Anklage oder auch von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es durch ein beauftragtes Mitglied des Gerichtes oder mündlich vor dem Gerichtshofe selbst, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nötigenfalls die Verhandlung.

§ 30

(1) Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Vertreters der Anklage oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern die unter Beweis gestellten Tatsachen erheblich sind, und bei Anträgen des Beschuldigten die Disziplinarkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß sie nur auf Verschleppung der Sache abzielen.

(2) Zeugen und Sachverständige werden zu ihrer Vernehmung einzeln eingeführt und treten nachher sofort wieder ab. Durch diese Bestimmung wird jedoch die Gegenüberstellung mit anderen Zeugen, soweit sie nach der Strafprozeßordnung zulässig ist, nicht ausgeschlossen.

(3) Die Zeugen und Sachverständigen sind zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 31

(1) Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Gesamtinhalte der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist.

(2) Die Entscheidung muß verurteilen oder freisprechen. Die Verurteilung kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten. Auf Dienstentlassung oder Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes kann nur erkannt werden, wenn sich mindestens vier Stimmen dafür erklären. In den übrigen Fällen ist für eine Verurteilung einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(3) § 196 GVG findet entsprechende Anwendung.

§ 32

Gegen einen freigesprochenen Beschuldigten darf wegen der Tatsachen, die den Gegenstand der Anklage gebildet haben, ein Disziplinarverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 37 ff dieses Gesetzes nicht wieder eingeleitet werden.

§ 33

(1) Die Entscheidung muß binnen einer Woche verkündet werden; sie muß schriftlich vorliegen. Erfolgt die Verkündung später als am Schlusse der Hauptverhandlung, so müssen auch die Gründe der Entscheidung schriftlich festgelegt sein.

(2) Die Urschrift der Entscheidung ist von sämtlichen dabei mitwirkenden Mitgliedern der Disziplinarkammer zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift zu leisten, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Beisitzer unter dem Urteile vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung wird dem Beschuldigten und dem Vertreter der Anklage tunlichst binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung zugestellt.

§ 34

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die von der Disziplinarkammer auf Grund einer Hauptverhandlung erlassen werden, dürfen nur solche Mitglieder mitwirken, vor denen die Hauptverhandlung stattgefunden hat. Bei Sitzungen, die lediglich die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegenstand haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 35

Über die Hauptverhandlung wird von einem Beamten, der der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehört, ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Entscheidung enthalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

5. Berufung an den Disziplinarhof

§ 35a

Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer ist die Berufung an den Disziplinarhof zulässig.

§ 35b

(1) Der Kirchliche Disziplinarhof besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß;
- b) drei geistlichen Mitgliedern;
- c) drei nichtgeistlichen Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt besitzen soll.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofes und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden von der Landessynode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrats sein.

§ 35c

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einer Woche nach Zustellung der mit Gründen versehenen

Entscheidung schriftlich beim Landeskirchenrat einzulegen und kann binnen weiterer zwei Wochen begründet werden.

§ 35b

Der Landeskirchenrat übersendet unverzüglich nach Eingang der Berufungsschrift die Akten dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes.

§ 35e

Der Disziplinarhof muß die Berufung als unzulässig verwerfen, falls die Notfrist zur Einlegung der Berufung nicht gewahrt worden ist. Die Verwerfung erfolgt durch Beschluß ohne vorherige mündliche Verhandlung.

§ 35f

(1) Ist die Berufung zulässig, so ist über sie nach erneuter Hauptverhandlung zu entscheiden.

(2) Der Disziplinarhof kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung auf Freispruch oder anderweitige Bestrafung erkennen. Eine Zurückverweisung an die Disziplinarkammer zur erneuten Verhandlung und Entscheidung ist nicht zulässig.

(3) Der Disziplinarhof darf die angefochtene Entscheidung nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern, wenn nur dieser Berufung eingelegt hat.

§ 35g

Im übrigen finden für das Verfahren des Disziplinarhofes die Bestimmungen der §§ 23 bis 35 sinngemäß Anwendung. § 31 (2), Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens fünf Stimmen erforderlich sind.

6. Beschwerde

§ 35h

In allen Fällen, in denen nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist sie binnen einer Notfrist von 1 Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 35i

(1) Der Landeskirchenrat legt die Beschwerde unter Beifügung der Akten unverzüglich dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes vor.

(2) Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied.

(3) Die Heranziehung der Mitglieder des Disziplinarhofes erfolgt in der Reihenfolge des Alphabets.

§ 35k

Ist die Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt, so ist sie ohne sachliche Prüfung als unzulässig zu verwerfen.

§ 35l

(1) Ist die Beschwerde zulässig, so ist über sie durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluß zu entscheiden.

(2) Beabsichtigt der Disziplinarhof die Beschwerde nicht als von vornherein unbegründet zurückzuweisen, so hat er vor der Entscheidung den Gegner des Beschwerdeführers zu hören. Schriftliche Stellungnahme genügt. Wird mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme angeordnet, so sind hierzu alle Beteiligten zu laden.

(3) Hat allein der Beschuldigte Beschwerde eingelegt, so darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

(4) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

7. Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung

§ 36

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz Abweichungen ergeben, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Strafsachen auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anwendung.

(2) Ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehntes Mitglied der Disziplinargerichte ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen.

(3) Zeugen und Sachverständige dürfen nicht vereidigt werden.

§ 36a

Die Entscheidungen und Beschlüsse des Disziplinarhofes sind unanfechtbar.

8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 36b

(1) Gegen die Versäumung einer Notfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 44 - 49 St.P.O. sinngemäß anzuwenden.

9. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 37

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter den im 4. Buch der Strafprozeßordnung aufgeführten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Disziplinkammer zu stellen.

(3) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Disziplinkammer ohne mündliche Verhandlung. Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde an den Disziplinarhof angefochten werden.

§ 38

(1) Wird der Antrag für zulässig erachtet, so beauftragt der Vorsitzende der Disziplinkammer ein Mitglied mit der Erhebung der erforderlichen Beweise. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme beschließt die Disziplinkammer ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist.

(2) Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen der Disziplinkammer durch die erhobenen Beweise keine ausreichende Bestätigung gefunden

haben. Andernfalls ordnet die Disziplinkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung an.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

10. Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Amte vor Beendigung des Disziplinarverfahrens

§ 39

Scheidet ein Geistlicher, gegen den das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Dienste der Kirche aus, ohne auf den Titel, die Anstellungsfähigkeit, die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen und auf Dienst- und Ruhegehalt freiwillig zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind. Dasselbe gilt entsprechend für Geistliche ohne Kirchenamt. Die Disziplinargerichte können in diesem Falle dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn er die vorstehend bezeichneten Rechte dem Beschuldigten beläßt. Erfolgt dagegen das Ausscheiden des Geistlichen vor Beendigung des Disziplinarverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die vorbezeichneten Rechte, so kann das Verfahren eingestellt werden. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last.

11. Kosten, Vollstreckung, Ladung

§ 40

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Wird der Beschuldigte in Strafe genommen, so wird er zum Ersatze der Auslagen oder eines Teils davon verurteilt.

§ 41

Die Vollstreckung der erkannten Strafe steht dem Landeskirchenrate zu, dem die Akten zu übersenden sind.

§ 42

(1) Die Ladungen und Zustellungen erfolgen in den durch die Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen.

(2) Hat der Beschuldigte seinen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Beschuldigten.

(3) Die Zustellung von Verfügungen, Beschlüssen oder Urteilen an den Vertreter der Anklage erfolgt in der Regel durch Vorlegung der Urschrift.

Abschnitt III

Vorläufige Amtsenthebung

§ 43

Der Landeskirchenrat kann einen Geistlichen vorläufig des Amtes entheben, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 44

(1) Der Landeskirchenrat kann gleichzeitig mit der vorläufigen Amtsenthebung oder später anordnen, daß dem Geistlichen ein Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Amte erkannt werden wird.

(2) Bei Geistlichen im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu $\frac{1}{3}$ des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird, wenn voraussichtlich auf Dienstentlassung oder bei Geistlichen im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird.

(3) Die Verfügungen des Landeskirchenrates nach den §§ 43 und 44, Abs. 1 und 2, sind dem Geistlichen zuzustellen.

§ 44a

Gegen die Einbehaltungsverfügung nach § 44 steht dem Geistlichen die Beschwerde an den Disziplinarhof zu. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 45

Der Landeskirchenrat kann die Maßnahmen nach den §§ 43 und 44 jederzeit wieder aufheben. Sie sind mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet.

§ 46

(1) Die nach § 44 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Amte oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird, oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, wenn der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn die Disziplinargerichte von § 6, Abs. 2 Gebrauch machen.

(3) Wenn die einbehaltenen Beträge nicht nach Absatz 1 verfallen, sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt ist. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die der Geistliche nach § 40 zu tragen hat, können davon abgezogen werden.

§ 47

(1) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Landeskirchenrat die Ausübung der Amtsverrichtungen einem Geistlichen vorläufig untersagen.

(2) Die Untersagung hat eine Kürzung des Dienstinkommens nicht zur Folge.

Artikel 2

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in vollständiger Form neu zu veröffentlichen und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

H a m b u r g, den 20. Februar 1958

Der Landeskirchenrat
In Vertretung des Vizepräsidenten
K r e y e

(200)

2. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Februar 1927 (GVM 1927, S. 7) und der Änderungsgesetze zu diesem Gesetz vom 3. Februar 1949 (GVM 1949, S. 1) und vom 28. März 1957 (GVM 1957, S. 9).

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Februar 1927 mit den Änderungsgesetzen zu diesem Gesetz vom 3. Februar 1949 und vom 28. März 1957 wird wie folgt geändert:

I. Im Abschnitt I erhält § 9 folgende Fassung:

§ 9

(1) Der Beamte kann in jeder Lage des Verfahrens, sowohl im Verfahren bei leichteren Amtsvergehen als auch im förmlichen Dienststrafverfahren, einen bei den Gerichten der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Bei leichteren Amtsvergehen kann der Dienstvorgesetzte auch eine andere geeignete Persönlichkeit als Verteidiger zulassen. Der Verteidiger muß Mitglied der Evangelisch-lutherischen Kirche sein.

(2) Dem Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens die Akteneinsicht gestattet. Das Verfahren darf dadurch nicht aufgehalten werden.

II. Die Abschnitte II und III werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Abschnitt II

Dienststrafverfahren

1. Verfahren in dem Falle eines
leichteren Amtsvergehens

§ 12

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe können als Dienststrafen von dem Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

(2) Wer Dienstvorgesetzter ist, ergibt der § 56, Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923.

(3) Für die in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt als Dienstvorgesetzter der Präsident des Landeskirchenrats.

§ 13

(1) Erhält der Dienstvorgesetzte von dem Verdachte des Amtsvergehens eines seiner unmittelbaren Dienstaufsicht unterstellten Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen sich selbst, so hat der Dienstvorgesetzte Ermittlungen über den Sachverhalt einzuleiten. Diese Ermittlungen sind aktenkundig zu machen und soweit auszudehnen, daß geklärt ist, ob ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen vorliegt und ob es mit einer Strafe gesühnt erscheint, die der Dienstvorgesetzte selbst verhängen kann.

(2) In Fällen, wo der Dienstvorgesetzte von vornherein den Eindruck gewinnt, daß es sich um ein

schwereres Amtsvergehen handelt, kann er, ohne weitere Ermittlungen anzustellen und ohne ein Gutachten einzuziehen, die Akten sofort mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, an den Landeskirchenrat abgeben.

§ 14

(1) Mit der Vornahme der Ermittlungen hat der Präsident des Landeskirchenrats als Dienstvorgesetzter des Beamten einen juristischen Beamten des Landeskirchenrats, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes zu beauftragen.

(2) Verfügt der Kirchenvorstand nicht über ein in der Durchführung von Ermittlungen erfahrendes Mitglied, so kann der Kirchenvorstand beim Landeskirchenrat beantragen, daß die Ermittlungen durch einen juristischen Beamten des Landeskirchenrats durchgeführt werden.

§ 15

(1) Der Beamte ist über das ihm zur Last gelegte Amtsvergehen, und zwar tunlichst vor der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu hören und zu befragen, ob er auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Anhörung soll dem Beamten Gelegenheit geben zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen.

(2) Zur Anhörung des Beamten genügt in allen Fällen seine schriftliche Äußerung. Beantragt der Beamte mündliche Vernehmung, so ist über diese eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Beamten zur Anerkennung durch Unterschrift vorzulegen ist.

(3) Wird die Unterschrift nicht geleistet, so muß die Niederschrift ergeben, daß diese dem Beamten zur Unterschrift vorgelegt und weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte nochmals über ihr Ergebnis zu hören.

§ 16

Die mit der Ermittlung beauftragten Personen haben ein Gutachten über das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die etwa zu verhängende Strafe unaufgefordert den Akten beizufügen, wenn sie diese an den Dienstvorgesetzten nach Abschluß der Ermittlungen zurückgeben.

§ 17

(1) Kommt der Dienstvorgesetzte auf Grund der Ermittlungen und des Gutachtens (§ 16) zu der Überzeugung, daß kein Amtsvergehen vorliegt, oder daß das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.

(2) Stellt der Dienstvorgesetzte ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen fest, so hat er entweder selbst eine seiner Zuständigkeit entsprechende Strafe (§ 12, § 4, Abs. 2) festzusetzen oder wenn er der Ansicht ist, daß das Vergehen mit einer von ihm selbst verfüigten Strafe nicht hinreichend geahndet werden kann, die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu beantragen.

(3) Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, dem Landeskirchenrat zu übersenden.

§ 18

(1) Jeder Beschluß des Dienstvorgesetzten, der das Verfahren einstellt (§ 17, Abs. 1), oder eine Strafe gegen den Beamten festsetzt (§ 17, Abs. 2), muß in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung dem Beamten zugestellt werden (§ 22).

(2) Eine Abschrift des Beschlusses mit den Gründen ist gleichzeitig der Dienststelle, deren Vorsitzender der Dienstvorgesetzte ist, und dem Landeskirchenrat zuzustellen.

§ 18a

(1) Der Landeskirchenrat kann eine von dem Dienstvorgesetzten erlassene Disziplinarverfügung (§ 12, Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Zustellung aufheben und die Sache an den Disziplinarausschuß des Landeskirchenrats (Disziplinarausschuß) weiterleiten. Dieser kann in der Sache selbst anders entscheiden, das förmliche Dienststrafverfahren einleiten oder die Sache an den Dienstvorgesetzten zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

(2) Hat auch der Beamte gegen die Disziplinarverfügung Beschwerde eingelegt, so wird nur der Rechtsweg des Abs. 1 verfolgt.

§ 19

(1) Gegen die Verhängung einer Strafe durch den Dienstvorgesetzten oder den Disziplinarausschuß wegen Amtsvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an den Dienststrafhof zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats, dessen Lauf mit dem Tage nach der Zustellung der Strafverfügung beginnt, beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder Feiertag, so läuft die Beschwerdefrist mit dem nächsten Werktag ab.

§ 20

(1) Erachtet der Dienststrafhof die bisherigen Ermittlungen nicht für ausreichend, so stellt er selbst weitere Ermittlungen an.

(2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet der Dienststrafhof in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt der Dienststrafhof. Die verhängte Strafe darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden. Der Beschluß des Dienststrafhofes ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten in Abschrift mitzuteilen.

§ 21

(1) Die Vollstreckbarkeit eines Strafbeschlusses hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(2) Die Rechtskraft eines Strafbeschlusses des Dienstvorgesetzten tritt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist ein, wenn der Beamte keine Beschwerde einlegt.

(3) Der Beschluß des Dienststrafhofes, durch den eine Beschwerde erledigt wird, wird mit Ablauf des Tages rechtskräftig, an dem er dem Beamten zugestellt wird.

(4) Warnung oder Verweis erteilt der Dienstvorgesetzte mündlich nach Rechtskraft des Strafbeschlusses; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses als erteilt.

(5) Eine Geldstrafe wird nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses im Verwaltungswege vollstreckt, soweit tunlich durch Einbehaltung vom Gehalt. Die Vollstreckungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

§ 22

(1) Der Einstellungsbeschluß und der Strafbeschluß des Dienstvorgesetzten sowie der Beschluß des Dienststrafhofes auf eine erhobene Beschwerde sind dem Beamten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen. Die persönliche Aushändigung des Beschlusses durch den Dienstvorgesetzten oder durch einen von ihm beauftragten dem Beamten übergeordneten andern Beamten oder Geistlichen ersetzt die Zustellung, sofern sie in den Akten nach Ort und Zeit vermerkt wird.

(2) Die im § 15 vorgeschriebene Aufforderung an den Beamten, sich über die Beschuldigung zu äußern, ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(3) Ladungen des Beamten, der Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Vernehmung haben mündlich oder mittels einfachen Briefes zu erfolgen. Leistet der Geladene solcher Aufforderung, zur Vernehmung zu erscheinen, keine Folge, so ist er zu einem neuen Termin mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Auf dem Postschein ist kurz der Inhalt des eingeschriebenen Briefes zu vermerken. Der Rückschein und der Postschein sind zu den Akten zu nehmen.

(4) Hat der Beamte seinen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Dienststelle Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten. Der Rückbrief ist zu den Akten zu nehmen.

2. Förmliches Dienststrafverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

(1) Auf die Strafe der Dienstentlassung (§ 4, § 6) darf nur auf Grund eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.

(2) Hat der Dienstvorgesetzte des Beamten die Ermittlungen dem Landeskirchenrat übersandt mit dem Antrage, gegen den Beamten die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu veranlassen (§ 17, Abs. 3), so hat der Landeskirchenrat durch seinen Disziplinarausschuß (§ 19a Disziplinargesetz für Geistliche) zunächst zu prüfen, ob die ermittelten Tatsachen hinreichend den Verdacht eines schweren Amtsvergehens ergeben. Hat der Disziplinarausschuß in dieser Richtung Bedenken, so hat er sich mit dem Dienstvorgesetzten in Beziehung zu setzen zwecks Aufklärung der zweifelhaften Punkte. Der Dienstvorgesetzte kann daraufhin seinen Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zurückziehen und in der Dienststrafsache selbst entscheiden.

(3) Beharrt der Dienstvorgesetzte bei seinem Antrage, so hat der Landeskirchenrat zu entscheiden, ob das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten oder

ob das Verfahren einzustellen ist, weil ein Amtsvergehen nicht vorliegt oder das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verfügung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht ist oder ob der Beamte wegen leichteren Amtsvergehens mit einer milderen Strafe als Dienstentlassung zu bestrafen ist. Im letzten Falle kann der Landeskirchenrat die Strafe selbst festsetzen.

(4) §§ 19 bis 21 dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 24

(1) Das förmliche Dienststrafverfahren besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Dienststrafkammer.

(2) Für die Dauer des Dienststrafverfahrens wird ein Vertreter der Anklage und ein Untersuchungsführer vom Präsidenten des Landeskirchenrats bestellt. Beide müssen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehören.

§ 25

(1) Die Dienststrafkammer besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) einem geistlichen und 2 nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode, von denen eins nicht im öffentlichen Dienst stehen soll,
- c) einem Beamten der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 a und b sowie deren Vertreter sind von der Synode zu wählen. Sie sollen drei verschiedenen Kirchspielen angehören und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrats sein. Das Beamtenmitglied und zwei Ersatzleute werden von der Synode aus einer Vorschlagsliste gewählt, die von der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate aufgestellt wird. Die Liste muß 5 Namen von nichtgeistlichen Beamten enthalten.

(3) Gehört ein Mitglied der Dienststrafkammer dem Kirchenvorstand der Gemeinde oder dem Beamtenkörper an, gegen deren Beamten sich das förmliche Dienststrafverfahren richtet, so hat an seiner Stelle der Vertreter einzutreten.

(4) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Dienststrafkammer mit dem Beamten bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

B. Voruntersuchung

§ 26

(1) In der Voruntersuchung wird der Beamte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

§ 15 dieses Gesetzes gilt auch für die Voruntersuchung.

(2) Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Bezüglich der Befugnis des Vertreters der Anklage und des Verteidigers zur Akteneinsicht findet § 9, Abs. 2 Anwendung.

(4) Über alle Untersuchungshandlungen ist unter Hinzuziehung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten evangelisch-lutherischen Beamten als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Niederschrift muß ausweisen, daß dies geschehen ist.

§ 27

(1) Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er sie.

(2) Beantragt der Vertreter der Anklage eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinarausschusses einzuholen.

(3) Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen sich zu dem Ergebnis der Voruntersuchung zu äußern und etwaige Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung zu stellen. Zu diesem Zweck ist dem Beamten und seinem Verteidiger auf Antrag die Akteneinsicht zu gestatten.

(4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten mit den etwaigen Äußerungen des Beamten und seines Verteidigers dem Vertreter der Anklage zuzustellen, worauf dieser sie mit seinen Anträgen gegebenenfalls unter Beifügung einer Anklageschrift dem Landeskirchenrat zu übersenden hat.

C. Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Dienststrafverfahrens

§ 28

(1) Beschließt der Disziplinarausschuß, dem die Akten vom Landeskirchenrate zu übermitteln sind, gegen den Beamten das Hauptverfahren zu eröffnen, so ist in diesem Beschluß das Amtsvergehen genau zu bezeichnen, über das eine Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

(2) Ergibt der Inhalt der Untersuchungsakten, im Zusammenhang mit den Äußerungen des Beamten, daß kein Amtsvergehen vorliegt, oder daß das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so stellt der Disziplinarausschuß ohne mündliche Verhandlung das Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ein.

(3) Der Beschluß ist dem Beamten und dem Landeskirchenrat zuzustellen. Eine Abschrift ist dem Dienstvorsetzten zu übersenden.

(4) Gegen den Beschluß kann der Landeskirchenrat Beschwerde beim Dienststrafhof einlegen.

D. Hauptverhandlung

§ 29

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beamte unter Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 und des

§ 30 zu einer Sitzung der Dienststrafkammer zur Hauptverhandlung vorgeladen. Der Vertreter der Anklage ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

§ 30

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsmäßig (§ 37) geladen ist. Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 9 genügenden Verteidiger vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Beamten unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird.

§ 31

Auf die Vorbereitung und den Verlauf der Hauptverhandlung sowie auf die Unzulässigkeit eines neuen Dienststrafverfahrens nach erfolgter Freisprechung und auf die Rechtsmittel, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf die Wiederaufnahme des Verfahrens sind die §§ 26—38 des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923 in der Fassung vom 20. Februar 1958 anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz ausdrücklich Abweichungen enthält.

E. Rechtsmittel

§ 32a

(1) Gegen die Entscheidungen der Dienststrafkammer ist die Berufung zulässig. Gegen Beschlüsse der Dienststrafkammer und des Disziplinarausschusses ist die Beschwerde in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen gegeben.

(2) Das Beschwerdeverfahren nach den §§ 19 und 20 dieses Gesetzes bleibt von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 32b

Über die Berufungen und Beschwerden entscheidet der Dienststrafhof.

§ 32c

(1) Der Dienststrafhof besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) 2 geistlichen Mitgliedern der Synode,
- c) 2 nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode, von denen eins nicht im öffentlichen Dienst stehen soll,
- d) 2 Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Die Mitglieder des Dienststrafhofes mit einer gleichen Anzahl von Vertretern werden von der Synode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder und deren Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrats sein. Die Beamtenmitglieder und ihre Ersatzleute werden von der Synode gewählt aus einer Vorschlagsliste, die von der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate aufgestellt wird. Die Liste muß 7 Namen von Beamten enthalten. Im übrigen sind die Absätze (3) und (4) des § 25 anzuwenden.

§ 32d

Über Beschwerden entscheidet der Dienststrafhof in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Geistlichen und einem Beamtenmitglied. Die Beisitzer sind in der Reihenfolge des Alphabets heranzuziehen.

F. Ausscheiden des Beamten
aus dem Amt vor Beendigung
des förmlichen Dienststrafverfahrens

§ 35

(1) Scheidet der Beamte, gegen den das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist, vor der Beendigung dieses Verfahrens freiwillig aus dem Kirchendienste aus, ohne auf die im § 6, Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte und Ansprüche zu entziehen sind. Die Bestimmungen des § 6, Abs. 3 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Dienststrafgerichte können in diesem Falle dem Beamten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn sie den § 6 Abs. 3 bis 5 anwenden oder dem Beamten die im § 6, Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise belassen.

(2) Scheidet dagegen der Beamte vor Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die im § 6, Abs. 2 bezeichneten Rechte und Ansprüche aus, so ist das Verfahren einzustellen. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beamten zur Last.

G. Vollstreckung der Strafen

§ 36

(1) Jedes das Verfahren abschließende Urteil der Dienststrafgerichte ist dem Beamten zuzustellen.

(2) Die Vollstreckbarkeit eines Strafurteils hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(3) Warnung oder Verweis erteilt der Vorsitzende des erkennenden Dienststrafgerichts mündlich nach Rechtskraft des Strafurteils; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils als erteilt.

(4) Die Vollstreckung anderer Strafen, auf die gegen den Beamten erkannt ist, steht dem Landeskirchenrat zu, dem zu diesem Zwecke die Akten nach Zustellung des Urteils zu übersenden sind.

H. Zustellungen und Ladungen

§ 37

Zustellungen und Ladungen erfolgen in der durch § 42 des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in der Fassung vom 20. Februar 1958 vorgeschriebenen Form.

Abschnitt III

Vorläufige Amtsenthebung

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 47 des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. De-

zember 1923 in der Fassung vom 20. Februar 1958 finden sinngemäß Anwendung.

Über die Beschwerde des § 44a entscheidet der Dienststrafhof.

Artikel 2

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in vollständiger Form neu zu veröffentlichen und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

H a m b u r g, den 20. Februar 1958

Der Landeskirchenrat
In Vertretung des Vizepräsidenten
K r e y e

(230)

Ordnung für Hilfsprediger

1. Einem Vikar, der die 2. Prüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate bestanden hat, wird, wenn eine Beschäftigung im hamburgischen Kirchendienst vorgesehen ist, vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Hauptpastorenkollegiums ein pfarramtlicher Auftrag erteilt.
2. Nach Erteilung des Auftrages werden dem Vikar mit der Ordination die Rechte des geistlichen Standes verliehen. Vor der Ordination hat er die Bekenntnisschriften (*corpus doctrinae ecclesiae Hamburgensis*) zu unterschreiben. Er wird mit der Ordination Hilfsprediger der Hamburgischen Landeskirche und führt die Amtsbezeichnung Pastor. Bei der Ordination erhält er eine Ernennungsurkunde, mit deren Aushändigung ein Amtsverhältnis auf Widerruf begründet wird. Ein Anspruch auf ein festes Amt ist damit nicht verbunden. Das Amtsverhältnis auf Widerruf entspricht dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.
3. Der Landesbischof bestimmt bei der Erteilung des Auftrages, von wem der Hilfsprediger die Weisungen für seine Tätigkeit erhält. In der Ausübung der Rechte des geistlichen Standes ist der Hilfsprediger den in einem festen Amt der Landeskirche stehenden Pastoren gleichgestellt. Zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes soll er mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
4. Die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums sind für ihn verbindlich.
5. Er hat in der Gemeinde, der er zugeteilt ist, das Siegelrecht im Rahmen der Siegelordnung der Hamburgischen Landeskirche.
6. Er kann durch das Friedhofspfarramt zum Hilfsdienst auf dem Ohlsdorfer Friedhof herangezogen werden.
7. Er ist Mitglied des Pfarrkonventes seines Bezirkes (s. Richtlinien des Landesbischofs betr. die Konvente vom 4. März 1947).
8. In seiner Amtsführung und in seinem Wandel untersteht er unmittelbar der Dienstaufsicht des Landesbischofs.
9. Nach Anweisung des Landesbischofs hat er an Kursen und Rüstzeiten teilzunehmen.
10. Er hat jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an den Landesbischof einzureichen.
11. Er kann vom Landeskirchenrat jederzeit versetzt werden.

12. In ein Pfarramt der Hamburgischen Landeskirche kann er erst berufen werden, wenn er ein Jahr in einer ihm gemäß Ziffer 3 zugewiesenen oder einer anderen, vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten Tätigkeit gestanden hat.
13. Nach Ablauf dieses Jahres ist er verpflichtet, sich um jede von einer hamburgischen Kirchengemeinde ausgeschriebenen Pfarrstelle zu bewerben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesbischofs. Bewerbungen vor Ablauf dieses Jahres sind nicht statthaft.
14. Dem Hilfsprediger steht im Sommerhalbjahr ein Erholungsurlaub von 4 Wochen zu. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Urlaubsordnung für Pastoren und Pfarramtshelferinnen vom 5. Mai 1955.
15. Der Hilfsprediger erhält bis zu seiner Berufung in ein Pfarramt das Anfangsgehalt eines Pastors einschließlich etwaiger Kinderzulagen.
16. Eine Amtswohnung steht ihm nicht zu, doch ist der Kirchenvorstand gehalten, für ein Amtszimmer in der Gemeinde zu sorgen. Der Landeskirchenrat kann ihm einen Zuschuß zur Miete bewilligen.
17. Das Amtsverhältnis auf Widerruf endet durch Berufung in ein Pfarramt oder durch die jederzeit mögliche Ausübung des Widerrufs durch den Landeskirchenrat. Der Widerruf muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des vierten Jahres im Amtsverhältnis auf Widerruf ausgesprochen werden. Die Rechte des geistlichen Standes bleiben auch nach dem Widerruf des Amtsverhältnisses erhalten. Zur Ausübung dieser Rechte im Bereich der Hamburgischen Landeskirche ist die generelle Genehmigung des Landesbischofs und die Übertragung im Einzelfall durch den zuständigen Pastor notwendig.
18. In Disziplinarfällen gilt für den Hilfsprediger das Kirchliche Gesetz betr. das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. 12. 1923 sinngemäß mit der Maßgabe, daß das förmliche Verfahren nur im Anschluß an die Ausübung des Widerrufs mit dem Ziele einer Entscheidung über die Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes durchgeführt werden kann.
19. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a. Die Abschnitte 6—11 der Bestimmungen für die Hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger vom 14. Mai 1930 (s. GVM 1930, S. 17).
 - b. Die Dienstordnungen I und II für Hilfsprediger ohne und mit eigenem Bezirk vom 14. Mai 1930 (GVM 1930, nach Seite 18).
 - c. Die Verordnung betr. die Hilfsprediger vom 21. Februar 1952 (GVM 1952, S. 15).
 - d. Die Verordnung betr. Hilfskräfte im Friedhofsdienst vom 19. Oktober 1939 (GVM 1939, S. 121) und die Verordnung betr. Beschäftigung von Hilfskräften im Friedhofsdienst vom 29. November 1951 (GVM 1952, S. 1).

H a m b u r g, den 9. Januar 1958

Der Landeskirchenrat
In Vertretung des Vizepräsidenten
K r e y e

(204)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 13. Februar 1958

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 1958 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 31. Dezember 1923 und des Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz vom 4. Juli 1946 wurde beschlossen. (Siehe unter I.)
2. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

vom 21. Februar 1927 und der Änderungsgesetze zu diesem Gesetz vom 3. Februar 1949 und vom 28. März 1957 wurde beschlossen. (Siehe unter I.)

3. Die Abrechnungen der Kirchenhauptkasse für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 wurden genehmigt.
4. Für den Aufbau der Wichernschule wurde dem Rauhen Hause ein weiteres Darlehen von DM 580 000,— zur Verfügung gestellt.

H a m b u r g, den 20. Februar 1958.

Der Landeskirchenrat
In Vertretung des Vizepräsidenten
K r e y e

(1520)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Formblätter für die Kirchenbuchführung (Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt)

— Seite 15—42 der Anweisung für die Kirchenbuchführung in den Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate —

Alle Formblätter mit Ausnahme der nur im Arbeitsgang der Kirchensteuerabteilung verwendeten Muster

- L: Bescheinigung des Übertritts
M: Übertrittsmittelung

O: Bescheinigung des Wiedereintritts
P: Wiedereintrittsmeldung
stehen in der Kanzlei des Landeskirchenrats zur Verfügung.

Das Formblatt

F: Kirchlicher Ausweis
bleibt unverändert.

Die Formblätter

A1/A2: Auszug aus der Geburtsurkunde/Angaben zur Taufe

G: Auszug aus Geburts- und Taufbuch

H: Auszug aus dem Traubuch

J: Auszug aus dem Sterbebuch

Q: Mitteilung über Erwachsenentaufe

R: Mitteilung über Erwachsenenkonfirmation

Z1: Zeugenerklärung der Eltern

Z2: Zeugenerklärung

sind bis zum Neudruck weiter zu verwenden. Erst dann werden die in dem betreffenden Muster der Anweisung vorgenommenen Abänderungen in Format bzw. Text berücksichtigt.

Die Formblätter

K: Übertritt

N: Wiederaufnahme

sind inzwischen erneuert worden. Damit sind die auf den Seiten 27/28 und 31/32 abgedruckten Muster überholt.

Das alte Formblatt

E: Bestattungsmitteilung
ist nicht mehr zu benutzen.

H a m b u r g, den 18. Februar 1958.

Der Landeskirchenrat
In Vertretung des Vizepräsidenten
K r e y e

(320)

2. Fachleerung der Gemeinden und Ämter beim Landeskirchenrat

In gegebener Veranlassung wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß die Gemeinden und Ämter an jedem Dienstag und Freitag in der Zeit von 8—16 Uhr ihre Fächer beim Landeskirchenamt zu leeren haben. Die Innehaltung dieser Bestimmung ist zur Ersparung von Porto- und Fernspreckgebühren dringend erforderlich, außerdem soll dadurch eine schnelle Benachrichtigung der betreffenden Stellen sichergestellt werden.

H a m b u r g, 20. Februar 1958.

Der Landeskirchenrat
In Vertretung des Vizepräsidenten
K r e y e

(2014)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Konfirmationstermine 1958

(Bereits den Geistlichen durch Rundschreiben mitgeteilt)

Für die Konfirmation 1958 werden die Sonntage Okuli (9. März), Lätare (16. März) und Judica (23. März) festgesetzt.

H a m b u r g, den 6. Januar 1958

Der Landesbischof
D. H e r n t r i c h

(312)

2. Konfirmandenanmeldungen

(Bereits den Geistlichen durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Anmeldung der Konfirmanden, die Ostern 1960 konfirmiert werden sollen, findet am Montag, dem 14. April, Dienstag, dem 15. April, Donnerstag,

dem 17. April und Freitag, dem 18. April 1958, von 16 bis 19 Uhr statt.

Der Unterricht des neuen Konfirmandenjahrganges beginnt in der Woche nach dem 4. Mai 1958.

H a m b u r g, den 6. Januar 1958

Der Landesbischof
D. H e r n t r i c h

(332)

3. Einweihung der Heiligen Dreieinigkeitskirche

Am 3. Advent, 15. Dezember 1957, wurde die wiederhergestellte Heilige Dreieinigkeitskirche in St. Georg von Landesbischof D. Herntrich geweiht und ihrer Bestimmung wieder übergeben.

(510)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Organisten- und Kantorenstelle (B-Stelle) an der Martinskirche in Hamburg-Horn wird nochmals ausgeschrieben. Die Bedingungen sind aus GVM Nr. 6 vom 14. Oktober 1957 zu ersehen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 20. April 1958 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu Hamburg-Horn,

Pastor Dubbels, Hamburg 34, Pagenfelderstr. 11, zu richten.

(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche wählte in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1957 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof D. Herntrich Pastor Rai-

ner Clasen, bisher Seemannspastor, zum Pastor der Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche. Der Landeskirchenrat hat Pastor Clasen mit Wirkung vom 1. Dezember 1957 in dieses Amt berufen.

Pastor Clasen wurde am 4. Advent, 22. Dezember 1957, von Hauptpastor D. Witte, in Vertretung von Landesbischof D. Hertrich, in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor D. Witte legte seiner Einführungsansprache 2. Kor. 2, Vers 14, zugrunde. Pastor Clasen predigte über Römer 5, Vers 12—18.

(202)

Pastor Hartmut Sierig, dem Studentenpfarramt zur Dienstleistung zugewiesen und Schriftleiter der Wochenzeitschrift „Die Kirche in Hamburg“, wurde am 3. Sonntag nach Epiphania, 26. Januar 1958, von Landesbischof D. Hertrich in der Hauptkirche St. Katharinen in sein Amt als Pastor der Landeskirche eingeführt.

Landesbischof D. Hertrich legte seiner Einführungsansprache 2. Kor. 4, Vers 6, zugrunde. Pastor Sierig predigte über Offb. 1, Vers 9—18.

(202)

Pastor Prof. Dr. Helmut Folwart, Allgemeines Krankenhaus Barmbek, wurde am 3. Sonntag nach Epiphania, 26. Januar 1958, von Pastor Dr. Steffen, in Vertretung von Landesbischof D. Hertrich, in sein Amt eingeführt.

Pastor Dr. Steffen legte seiner Einführungsansprache Josua 1, Vers 9, zugrunde. Pastor Prof. Dr. Folwart predigte über Offenb. 1, Vers 9—18.

(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 6. Februar 1958 sind Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien und Kirchenmusikdirektor Kurt Fiebig zu Beisitzern des Landeskirchlichen Prüfungsamtes für Kirchenmusik bestellt worden.

(307)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Traugott Wiemer, mit der Seelsorge am Untersuchungsgefängnis beauftragt, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1958 in den Ruhestand versetzt worden.

(202)

Gemeindehelferin Auguste Schmidt, Evangelisches Frauenwerk, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1958 in den Ruhestand versetzt worden.

(235)

Gemeindehelferin Hannelore Hennig, Kirchengemeinde St. Georg, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 und Gemeindehelferin Lotte Behse, Kirchengemeinde St. Gabriel, mit Wirkung vom 31. März 1958 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

(235)

6. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Georg Behrmann

Pastor em. Behrmann starb, kaum nach Bergedorf zurückgekehrt, wo er mit seiner Frau im Dr. Carl Kellinghusen-Heim die letzten Jahre seines Lebens zu verbringen hoffte, im Bethesda-Krankenhaus im 81. Lebensjahr. Nach kurzer, schwerer Krankheit hat Gott der Herr ihn nach einem reich gesegneten und erfüllten Leben abgerufen. Als Sohn des bedeutenden Hamburger Seniors D. Behrmann wurde der Heim-

gegangene am 26. März 1877 in Kiel geboren, wo sein Vater damals noch Pastor war. Nach bestandener Reifeprüfung am Wilhelm-Gymnasium in Hamburg studierte er Theologie in Erlangen, Greifswald und Tübingen und legte beide theologischen Prüfungen in Hamburg ab. Zwischen beiden Prüfungen war er Lehrer im See-Hospital Kaiserin Friedrich zu Norderney und Hauslehrer in Gerolstein und absolvierte in jener Zeit zwischen den beiden Prüfungen einen sechswöchigen Kursus im Lehrerseminar Hamburg.

Mit seiner jungen Frau Maria geb. v. Melle ging Behrmann am 1. Oktober 1904 in die Evangelische Gemeinde nach Mailand. Diese sieben Jahre im Auslandspfarramt haben ihn besonders geprägt und ihm die Liebe zum Gustav-Adolf-Werk und die Weite der Oekumene geschenkt.

Als Pastor Georg Behrmann im Jahre 1911 als junger Pastor nach Bergedorf kam, trat er an die Seite eines älteren Kollegen, des schon lange in Bergedorf amtierenden Pastors Blunck. Der junge Pastor mußte sich eine Gemeinde sammeln und fand sie nicht zuletzt in einer Jugend, die mit großer Liebe an ihm hing und der er mit väterlicher Treue bis ins hohe Alter zugetan blieb. Die Arbeit an der Jugend und das Leben mit ihr erschlossen die Elternhäuser und ließen den Heimgegangenen zum gütigen Freund und Berater werden. Seine eigene Lebenserfahrung, die durch das schwere Leid, die beiden Söhne im Krieg zu verlieren, hindurchgegangen war, machte ihn wie keinen anderen geeignet, um auch die Namen für das Gedenkbuch der Vermißten und Gefallenen des zweiten Weltkrieges schon in den düsteren Kriegsjahren zu sammeln. Seine liebende Treue zu den Menschen, mit denen er Verbindung hielt, ließ ihn mit rührender Mühe und Sorgfalt die Goldenen Konfirmationen vorbereiten und das Wiedersehen mit alten Freunden genießen.

Die Bedeutung der Äußerer Mission, Christi Befehl unter allen Völkern zu erfüllen, hat er immer erkannt.

Pastor Behrmann's Bildung, die Kultur seines Hauses, die Güte seines Herzens, sein ausgleichendes Wesen ließen ihn in vielen Kreisen Gast und Freund sein.

Auch in seinem Ruhestand hat er mit sehr großem Interesse an allen kirchlichen und gemeindlichen Veranstaltungen teilgenommen und ist ein getreues Glied seines Konventes in Bergedorf und in vielen amtsbrüderlichen Gemeinschaften geblieben.

Als er am 21. Januar d. Js. heimging, ging für viele nicht nur ein ehrwürdiger Zeuge der reichen Geschichte unserer Landeskirche heim, sondern ein Freund, der fehlen wird.

Eine große Gemeinde nahm in der St. Petri- und Pauli-Kirche zu Bergedorf am Montag, dem 27. Januar, mit den Angehörigen von dem Amtsbruder und Freund Abschied. Sein langjähriger Amtsbruder im Bergedorfer Pfarramt, Kirchenrat Daur, hielt die Trauerfeier und stellte sein Gedenkwort unter den Hauspsalm der Familie Behrmann, der zugleich der Psalm von St. Michaelis ist: „Gott der Herr ist Sonne und Schild, der Herr gibt Gnade und Ehre; er wird kein Gutes mangeln lassen den Frommen.“

Unsere Landeskirche bleibt dem Heimgegangenen zu großem Dank verpflichtet und wird sein Andenken in Ehren halten.

(203)

„requiescat in pace!“

VI. Mitteilungen

1. Vereinbarung

über die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg.

Das Archiv des Landeskirchenrats macht darauf aufmerksam, daß bis zur Herausgabe der Ergänzungslieferung der „Rechtsquellen der Hamburgischen Landeskirche“ der jetzt gültige Text der „Vereinbarung über die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in dem Grenzgebiet Schleswig-Holstein/Hamburg“ von 1950 (GVM 1950, S. 14; Rechtsquellen II E 90) dem Anhang der „Anweisung für die Kirchenbuchführung“, Seite 43–44, zu entnehmen ist. (320)

2. Neuwahl von Mitgliedern für die Landessynode

In die Landessynode wurden gewählt vom Kirchenvorstand der Apostelkirche Studienrat Arthur Martinsen für den durch Tod ausgeschiedenen Regierungsamtmann Fritz Scharff;
vom Kirchenvorstand Fuhlsbüttel kaufmännischer Angestellter Rolf Natzschka für die durch Tod ausgeschiedene Frau Oberschulrätin Elisabeth Schulz;
vom Kirchenvorstand Eilbek-Friedenskirche Pastor Rainer Clasen für den in die Krankenhausseelsorge berufenen Pastor Prof. Dr. Helmut Folwart;
vom Kirchenvorstand St. Stephanus Rechtsanwalt Werner Münder für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Dr. Hans Radischat;
vom Konvent des Kirchenkreises Bergedorf Kirchenrat Pastor Georg Daur für den in die Kirchengemeinde Alt-Cuxhaven berufenen Pastor Alfred Fliedner;
Pastor Otto Grau für den aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Pastor Willi Dwenger;
von den Geistlichen, die der Gesamtkirche dienen, Pastor Waldemar Wilken für den in den Ruhestand versetzten Pastor Gotthold Donndorf. (1520)

3. Dienstsiegel der Kirchengemeinden

Ohlsdorf, St. Martinus-Eppendorf und Horn

Das Archiv des Landeskirchenrats gibt bekannt, daß die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Ohlsdorf, St. Martinus-Eppendorf und Horn im Einvernehmen mit der Siegelkommission des Landeskirchenrats neue Dienstsiegel eingeführt haben.

1. Kirchengemeinde Ohlsdorf:

Form: spitz-oval, 40×26 mm
Umschrift: + NIKODEMUS . KIRCHE .
HAMBURG . OHLSDORF +
Bild: Über dem Wasser schwebende Taube;
darüber-fünfsackiger Stern.

2. Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf:

Form: rund, 31 mm
Umschrift: + KIRCHE . ST. MARTINUS
+ HAMBURG - EPPENDORF +
Bild: Martin zu Pferde, seinen Mantel für den Bettler teilend.

3. Kirchengemeinde Horn:

Form: spitz-oval, 40×24 mm

Umschrift: + MARTINSKIRCHE . HAM-
BURG - HORN +

Bild: Luther im Habit, in der rechten Hand die Thesen, in der linken die Bibel. Im Fußpunkt die Lutherrose. Das alte Horner Siegel mit dem Wapen der Stadt Hamburg als Siegelbild ist ungültig und eingezogen.

(2011)

4. Freizeit für Kirchendiener

An alle Kirchenvorstände

Seit längerer Zeit wird die Frage der Freizeit für Kirchendiener immer einmal wieder dem Landeskirchenrat nahegebracht. Gerade die Einführung des freien Sonnabends in jeder zweiten Woche bei der Verwaltung der Landeskirche macht es dem Landeskirchenrat zur besonderen Pflicht, die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, daß auch den Kirchendienern die anderen Beamten und Angestellten gewährte freie Zeit in vollem Umfange zugute kommt. Die Schwierigkeiten liegen allerdings in der notwendigen Versorgung der rein technischen Einrichtungen einer Kirchengemeinde, die durchgehend gewährleistet bleiben muß. Es wird die Gewährung der freien Zeit an Kirchendiener automatisch die Einstellung von Hilfskräften zur Folge haben müssen. Ob die dafür nötigen Mittel im Voranschlag der Gemeinden zur Verfügung stehen, kann vom Landeskirchenrat nicht einheitlich beurteilt werden, da die Gewährung von freier Zeit an die Kirchendiener in den einzelnen Gemeinden bisher wohl sehr verschieden gehandhabt wird. Es muß auch für die Zukunft den Kirchengemeinden überlassen bleiben, je nach ihrem eigenen Bedarf die Tage für diese freie Zeit zu bestimmen. Es ist aber grundsätzlich anzustreben, die freie Zeit vom Mittag des einen Tages bis zum Morgen des übernächsten Tages durchgehend zu legen, nur in Ausnahmefällen soll getrennte Freizeit gewährt werden. In jedem Fall aber müßte dafür gesorgt werden, daß die freie Zeit von 1½ Tagen (bei den Verwaltungsbeamten der Landeskirche Sonnabendnachmittag und Sonntag) zur Verfügung gestellt wird.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, diesem berechtigten Anliegen der Kirchendiener, das von der Mitarbeitervertretung dringend unterstützt wird, ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Erzielung einer einheitlichen Übersicht über die Maßnahmen der Gemeinden wäre der Landeskirchenrat für eine Mitteilung über das in dieser Hinsicht Veranlaßte bis zum 1. Mai 1958 dankbar.

Hamburg, den 5. März 1958

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

5. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 15)

VII. Berichtigungen

Anderungen im Pastorenverzeichnis 1957

- Seite 4: Unter „Pastor Binder, Heinz-Georg (St. Andreas)“ ist hinter Sprechstunden zu streichen: „Bogenstraße 28“. Dafür ist einzusetzen: „Rentzelstraße 1“.
- Seite 5: Unter „Pastor Clasen, Rainer“ ist zu streichen: „(Seemannsmission) 11, Karpfangerstraße 9, Ruf: 35 25 90 und III) 19. 12. 54. Dafür ist einzusetzen: „(Eilbek-Friedenskirche) 23, Papenstraße 68, Ruf: 25 50 26. Sprechstunden: Dienstag und Freitag 9—10 Uhr und 18—19 Uhr“. Weiter ist einzusetzen: „III) 22. 12. 57“.
- Seite 5: Unter „Pastor Donndorf, Gotthold (Rauhes Haus und Landesverband der Inneren Mission)“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 6: Unter „Pastor Hans, Heinrich (Süd-Hamm)“ ist zu streichen: „43, Nordschleswiger Straße 59, Ruf: 61 86 03“. Dafür ist einzusetzen: „26, Droopweg 33, Ruf: 25 94 23“.
- Seite 8: Unter „Pastor Linck, Hugo (Harvestehude)“ ist zu streichen: „13, Mittelweg 110“. Dafür ist einzusetzen: „13, Mittelweg 144 I, privat: Hmb.-Nienstedten, Rupertstraße 6, Ruf: 82 70 67“.
- Seite 13: Unter „Pastor i. R. Behrmann, Georg“. Die gesamte Eintragung ist zu streichen.
- Seite 13: Unter „Pastoren im Ruhestand“ ist zwischen der Eintragung von „Pastor Dippe, Max“ und „Pastor Erasmus, Georg“ einzufügen: „Pastor Donndorf, Gotthold, 34, Beim Rauhen Hause 21, Ruf: 65 79 13. 1) 29. 4. 87, 2) 1. 8. 14, 3) 31. 12. 57, 4) Rauhes Haus.“
- Seite 16: Unter „Vikarin Pasewaldt, Elisabeth“ ist zu streichen: „Ruf: 63 13 07“. Dafür ist einzusetzen: „Ruf: 58 29 43“. Weiter ist hinzuzusetzen: „II) 15. 12. 57“.
- Seite 17: Unter „Hilfsprediger Pastor Severin, Günther, (Eilbek-Friedenskirche)“ ist zu streichen: „Hbg.-Othmarschen, Gottorpstraße 33“. Dafür ist einzusetzen: „23, Ritterstraße 29, Ruf: 25 55 29“.
- Seite 18: Unter „Vikar Rösel, Helmut“ ist zu streichen: „Hbg.-La. 1, Eberhofstieg 1 B“. Dafür ist einzusetzen: „Hbg.-Bramfeld, Maybachstraße 10b“.
- Seite 24: Unter „Kirchenmusiker Brodde, Otto, Dr., K. O., (St. Nicolauskirche Alsterdorf)“ ist zu streichen: „Hbg.-Fu., Bodelschwinghstraße 22“. Dafür ist einzusetzen: „39, Sengelmann-Straße 32“.
- Seite 29: Unter „Eilbek-Friedenskirche“ ist hinter „Vorsitzender“ einzusetzen: „P. Rainer Clasen (1)“.

5. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 17. November 1957 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	am 1. Dezember 1957 für die Hamburger Stadtmission	am 15. Dezember 1957 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche
	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis			
1. St. Petri	141.58	758.72	107.39
2. St. Nikolai	54.26	110.59	68.90
3. St. Katharinen	88.08	103.72	64.—
4. St. Jacobi	62.10	185.40	38.30
5. St. Michaelis	70.—	270.—	73.—
6. St. Pauli-Süd	22.37	21.70	30.89
7. St. Georg	40.64	107.91	23.78
8. Finkenwerder	30.50	32.21	34.02
9. Moorburg	41.49	9.01	7.32
II. Westkreis			
10. St. Pauli-Nord	12.—	25.03	11.80
11. Eimsbüttel-Christuskirche	46.72	44.93	60.29
12. „ „ Apostelkirche	148.65	173.65	139.78
13. „ „ St. Stephanus	17.50	33.65	15.—
14. Harvestehude	59.62	147.38	77.82
15. St. Andreas	105.28	405.43	107.58
16. Hoheluft	45.40	74.23	68.16
III. Ostkreis			
17. St. Gertrud	113.14	77.36	160.61
18. Uhlenhorst	71.74	86.03	46.71
19. Eilbek-Friedenskirche	51.50	45.50	32.—
20. Eilbek-Versöhnungskirche	68.66	168.29	143.87
21. Alt-Barmbek	29.60	38.04	43.04
22. West-Barmbek	72.09	36.13	25.64
23. Nord-Barmbek	96.28	83.70	52.58
24. St. Gabriel	54.37	48.90	71.06
25. Dulsberg	51.10	40.80	37.—
IV. Südkreis			
26. Borgfelde	58.42	39.46	34.24
27. St. Annen	6.30	4.85	2.—
28. Hamm	169.17	122.57	115.18
29. Süd-Hamm	19.88	24.35	19.44
30. Horn	39.59	34.55	43.76
31. St. Thomas	21.—	22.—	12.50
32. Veddel	69.30	75.—	36.72
V. Nordkreis			
33. Eppendorf-St. Johannes	97.52	288.50	133.45
34. „ „ St. Martinus	54.23	72.12	68.98
35. Groß-Borstel	27.33	119.57	132.72
36. Winterhude	50.80	68.25	69.48
37. Epiphaniën	49.28	70.59	74.07
38. Nord-Winterhude	55.33	79.55	59.10
39. Alsterdorf	83.71	86.69	86.31
40. Ohlsdorf	25.64	31.90	20.—
41. Fuhlsbüttel	207.42	135.24	120.46
42. Hummelsbüttel	53.06	63.93	42.—
43. Klein-Borstel	52.57	119.60	99.17
44. Langenhorn	101.34	100.57	117.28
VI. Kirchenkreis Bergedorf			
45. Bergedorf	181.17	146.02	218.—
46. Geesthacht	82.30	67.10	52.68
47. Altengamme	27.22	16.33	11.06
48. Kirchwerder	6.60	9.84	11.35
49. Neuengamme	50.43	10.85	11.55
50. Curslack	22.37	15.11	8.69
51. Allermöhe	17.70	9.91	11.15
52. Billwerder a. d. Bille	15.10	8.19	4.78
53. Nettelnburg	17.22	13.31	15.06
54. Moorfleet	20.26	24.—	6.58
55. Ochsenwerder	88.95	7.72	13.—
VII. Kirchenkreis Cuxhaven			
56. Ritzebüttel	70.—	34.—	27.10
57. Groden	46.—	20.—	16.—
58. Döse	18.92	20.47	14.44
59. Sahlenburg	24.40	32.36	8.60
59. Alt-Cuxhaven	39.20	20.37	20.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten			
60. Flußschiffergemeinde	6.25	13.82	42.33
61. Schröderstift	12.12	10.20	7.65
62. Seemannsmission	3.75	8.95	4.45
Krankenhäuser	41.07	51.28	33.33
	8 622.54	5 227.93	8 350.70

Seite 32: Unter „Langenhorn“ ist hinter „Schwesternstationen“ zu streichen: „Schwester Hanna Jensen, Hbg.-La., Moorreye 56, Ruf: 59 65 24“. Dafür ist einzusetzen: „Diakonie Hanna Jensen, Hbg.-La., Tangstedter Landstraße 94 II, Ruf: 59 66 94“.

Seite 36: Unter „Evangelisches Sozialpfarramt“ ist zu streichen: „36, Esplanade 16, Ruf: 34 27 23“. Dafür ist einzusetzen: „11, Neueburg 27, Ruf: 36 64 53“.

Seite 39: Zwischen der Eintragung „Mitternachtsmission Hamburg“ und „Bibelgesellschaft“ ist einzufügen: „Bibelbote der Stadtmission Hellmuth Schumacher, 20, Orchideenstieg 33, Ruf: 51 97 94“.